



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
28. November 1980

Nr. 6418

Die Einwohnergemeinde Laupersdorf unterbreitet dem Regierungsrat den Strassen- und Baulinienplan "Ausbau der Heglerenstrasse" zur Genehmigung.

Mit Schreiben vom 25. September 1980 erhebt Gertrud Ledermann, Laupersdorf, beim Regierungsrat Beschwerde gegen den Entscheid des Gemeinderates von Laupersdorf vom 17. September 1980 betreffend Ausbau der Heglerenstrasse.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I

Der Regierungsrat genehmigte am 15. Juli 1975 mit dem Beschluss Nr. 4266 den Zonen-, Strassen- und Baulinienplan der Einwohnergemeinde Laupersdorf. Im Rahmen des Detailprojektes wurde die Strassenbreite um 50 cm reduziert, und an der Linienführung wurden kleinere Änderungen vorgenommen, so dass der Strassen- und Baulinienplan "Ausbau der Heglerenstrasse" vom 18. April - 19. Mai 1980 neu aufgelegt werden musste. Gegen diesen Plan erhob Gertrud Ledermann Einsprache. Am 17. September 1980 wurde ihr jedoch mitgeteilt, dass der Gemeinderat die Einsprache abgewiesen hat. Gegen diesen Beschluss richtet sich die vorliegende Beschwerde. Die Einwohnergemeinde Laupersdorf beantragt die Abweisung der Beschwerde und die Genehmigung des vorgelegten Planes.

Am 12. November 1930 führten Beamte des Bau-Departementes an Ort und Stelle einen Augenschein durch.

II.

1. Als vom Strassen- und Baulinienplan betroffene Grundeigentümerin ist Gertrud Ledermann legitimiert, Beschwerde zu führen. Sie ist dazu von ihrem Ehemann ermächtigt worden. Die Rechtsmittelfrist ist eingehalten, so dass auf die Beschwerde einzutreten ist.
2. Die Beschwerdeführerin wehrt sich gegen eine Verbreiterung der Strasse gegenüber dem heutigen Zustand. Die Strasse sei heute 3 - 3,5 m breit und genüge vollkommen. Für ein 2 m breites Trottoir bestehe ebenfalls kein Bedürfnis. Solange die Strasse nicht breiter sei, würden die Autofahrer gezwungen, langsam zu fahren, und die Kinder könnten daher ungefährdeter spielen als auf einer breiten Strasse, welche die Automobilisten zu schnellerem Fahren animiere. Durch die Verbreiterung gerate ihre Kleinlandwirtschaft in Gefahr, weil dann nicht mehr genügend Land vor der Scheune bleibe, um das Heu abzuladen.
3. Demgegenüber legt die Einwohnergemeinde Laupersdorf in ihrer Vernehmlassung dar, dass gegenüber dem geltenden Zustand die Strassenbreite vermindert wurde. Die Heglerenstrasse diene als Sammelstrasse für das ganze Hinterfeldquartier. An der planlichen Sicherstellung des Trottoirs müsse im Interesse der Verkehrsabwicklung und der Sicherheit der Fussgänger festgehalten werden, was auch dem alten rechtsgültigen Strassen- und Baulinienplan entspreche.

4. Nach rechtskräftigem Plan ist für die Heglerenstrasse ein Trottoir vorgesehen. Da die Heglerenstrasse als Sammelstrasse für ein grösseres Wohngebiet dient und eine wichtige Verbindung zum Dorfkern bildet, wurde sinnvollerweise auch in der Detailplanung ein Trottoir entlang der Heglerenstrasse vorgesehen. Mit einem Trottoir kann den Fussgängern Raum zur Verfügung gestellt werden, wo sie gefahrlos gehen können. Insbesondere älteren und behinderten Leuten und Kindern kann nicht zugemutet werden, dass sie sich ungeschützt einer im Gegenverkehr befahrenen Strasse entlang bewegen sollen. Ein Trottoir ist nicht zuletzt eine Anlage, wo sich Nachbarn ohne Rücksicht auf den Verkehr begegnen können und auch zum Plaudern einmal stehen bleiben können, ohne dass sie die vorbeifahrenden Autos immer im Auge behalten müssen. Somit wird gerade dieses Trottoir den Wünschen der Beschwerdeführerin nach einem kinderfreundlichen und wohnlichen Quartier entgegenkommen. Es könnte jedenfalls nicht verantwortet werden, in der Planung auf ein Trottoir zu verzichten.

Ausserdem ist die Weiterführung eines Trottoirs bereits durch die rechtsgültige Planung präjudiziert.

Im noch nicht genehmigten "Strassenklassierungsplan" wird die Heglerenstrasse als Sammelstrasse bezeichnet. Aufgrund der heutigen und zukünftigen Bedeutung der Strasse drängt sich eine Strassenbreite von 5,5 m auf. Bei der Ueberbauung der ausgeschiedenen Bauzone ist mit einem dichteren Verkehr zu rechnen. Die Strasse muss in einer Breite von 5,5 m geplant werden, damit auch breitere Fahrzeuge, wie Schneepflug, Kehrichtauto, Lastwagen und Traktoren ungehindert kreuzen können und auch im Winter noch aneinander vorbei

kommen, wenn am Strassenrand Schneehaufen liegen. Auf jeden Fall kann die vorgelegte Detailplanung der Heglerenstrasse nicht als unzweckmässig bezeichnet und zurückgewiesen werden. Die Beschwerdeführerin konnte sich anlässlich des Augenscheines auch mit dieser geplanten Strassenbreite einverstanden erklären.

Zudem werden die Eingriffe ins Grundeigentum der Beschwerdeführerin gegenüber der heutigen Planung weniger belastend sein, denn die Zufahrt zur Scheune wurde sogar noch verbessert. Die Linienführung aufgrund der Detailplanung entspricht, soweit es realisierbar war, den Wünschen der Beschwerdeführerin.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Beschwerde unbegründet ist und vollumfänglich abgewiesen werden muss. Der vorgelegte Strassen- und Baulinienplan "Ausbau Heglerenstrasse" ist zu genehmigen.

5. Da die Beschwerde von Gertrud Ledermann nicht geschützt werden kann, hat sie die Verfahrenskosten und eine Entscheidgebühr von total Fr. 150.-- zu bezahlen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Ausbau der Heglerenstrasse" der Einwohnergemeinde Laupersdorf wird genehmigt.
2. Die Beschwerde von Gertrud Ledermann, Laupersdorf, wird abgewiesen. Sie hat eine Entscheidgebühr und die Verfahrenskosten von zusammen Fr. 150.-- zu bezahlen. Der Kostenvorschuss wird verrechnet.

3. Die Gemeinde Laupersdorf wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 1. Februar 1981 noch 2 Pläne zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
4. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr:	Fr. 200.--	(Kto. 2010-230)
Publikationskosten:	Fr. 18.--	(Kto. 2030-300)
	<hr/>	
zahlbar innert 30 Tagen	Fr. 218.--	(Staatskanzlei Nr. 970) ES
	=====	

Kostenrechnung Gertrud Ledermann, Laupersdorf

Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr)	Fr. 150.--	
Kostenvorschuss	Fr. 150.--	(von Kto. 18-600 auf Kto. 2010- 230 umbuchen)
	<hr/>	
	Fr. ---	
	=====	

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

